

## Hinweise zur Entwässerungsgenehmigung

Abwasserleitungen auf Privatgrundstücken sind neben dem öffentlichen Kanalnetz ein wichtiger Bestandteil des Entwässerungssystems. Während öffentliche Kanäle von der Kommune betrieben und unterhalten werden, liegt die Verantwortung für die privaten Leitungen – der sogenannten Grundstücksentwässerungsanlage – beim Eigentümer. Es handelt sich dabei um bauliche Anlagen, mit denen Schmutz- und Regenwasser gesammelt, bei Bedarf behandelt und letztendlich abgeleitet wird. Zur Grundstücksentwässerungsanlage gehören die Abwasserleitungen im Gebäude und die sogenannten Grundleitungen, die im Erdreich und unter dem Haus verlegt sind. Auch Revisionschächte sowie Rückstauverschlüsse und Abwasserhebeanlagen sind Teil dieser Anlage. Deren ordnungsgemäße Funktion ist von enormer Wichtigkeit, da an defekten Stellen austretendes Abwasser zu Verschmutzungen des Bodens und des Grundwassers führen kann.

In der Entwässerungssatzung der Stadt Herzogenaurach werden Vorgaben zur Entwässerung privater Grundstücke gemacht. Hier finden sich unter anderem Aussagen zum Anschluss- und Benutzungszwang, zur Genehmigungsbedürftigkeit von Grundstücksentwässerungsanlagen und zu den Voraussetzungen für die Zustimmung zur geplanten Ausführung. Grundsätzlich ist eine Genehmigung einzuholen, wenn eine Entwässerungsanlage erstmals an die städtische Kanalisation angeschlossen werden soll. Darüber hinaus kann auch eine Änderung an der Entwässerungsanlage eine Genehmigung erforderlich machen. Eine Anzeige gegenüber dem Tiefbauamt der Stadt Herzogenaurach ist auf jeden Fall erforderlich. Die Mitarbeiter des Tiefbauamtes geben bei Fragen zur Notwendigkeit einer Genehmigung gerne Auskunft.

### Antragstellung

Bei Neubauten ist gleichzeitig mit dem Antrag auf Baugenehmigung eine Genehmigung der Entwässerungsanlage zu beantragen. Auch bei Genehmigungsfreistellungsverfahren ist eine Entwässerungsgenehmigung erforderlich. Selbst komplett verfahrensfreien Bauvorhaben haben in der Regel Auswirkungen auf die Grundstücksentwässerung, da in den meisten Fällen zumindest Niederschlagswasser von Dachflächen abgeleitet werden muss. In diesem Fall ist der Entwässerungsantrag außerhalb eines sonstigen Genehmigungsverfahrens direkt beim Tiefbauamt zu stellen.

Bestandspläne der öffentlichen Kanäle und Auskünfte zu Besonderheiten bezüglich des jeweiligen Anschlusses sind beim Tiefbauamt erhältlich. Bei An- oder Umbau von Gebäuden sind dort auch die Genehmigungspläne der bestehenden Entwässerungsanlage einsehbar. Dies gilt allerdings nur für Anlagen, die ab dem Jahr 2011 errichtet wurden, da in den Jahren zuvor noch keine Entwässerungsgenehmigungen erteilt wurden.

### Antragsunterlagen und Formulare

Für die Antragstellung ist das Antragsformular der Stadt Herzogenaurach zu verwenden, das im Tiefbauamt und in der Bauverwaltung erhältlich ist sowie im Internet zum Download zur Verfügung steht. Zum ausgefüllten Antragsformular sind Entwässerungspläne in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Dieses Antragspaket bildet die Grundlage der Entwässerungsgenehmigung.

## **Niederschlagswasser**

Gering verschmutztes Niederschlagswasser (z.B. von Dach-, Hof- und Wegeflächen) sollte idealerweise gesammelt und genutzt werden, zum Beispiel zur Gartenbewässerung oder für die Toilettenspülung. Ist dies nicht möglich, muss darauf geachtet werden, dass das Oberflächenwasser nicht auf die öffentliche Verkehrsfläche abgeleitet wird. Hierzu sind Entwässerungsrinnen oder Hofabläufe mit einem unterirdischen Anschluss an den städtischen Regenwasserkanal oder an die private Versickerungsanlage einzubauen.

## **Entwässerungsgenehmigung – und was nun?**

### Vor der Leitungsverlegung

Nachdem die Genehmigung über den Anschluss an die städtische Abwasseranlage erteilt wurde, ist es in erster Linie wichtig, diese aufmerksam durchzulesen! Häufig sind Nebenbestimmungen, Auflagen und Hinweise speziell für das jeweilige Grundstück enthalten. Auch in den Plänen sind oft Grüneinträge vorhanden, die in der Ausführung beachtet werden müssen. Ist etwas unklar, so geben die Ansprechpartner im Tiefbauamt gerne Auskunft. An die beauftragte Firma ist eine Kopie der Genehmigung mit deren Anlagen auszuhändigen. So wird sichergestellt, dass die Entwässerungsanlage gemäß der Genehmigung errichtet wird.

### Abnahme nach der Leitungsverlegung

Nachdem die Abwasserleitungen auf Ihrem Grundstück im Erdreich verlegt wurden, ist vor der Überdeckung der Leitungen eine **Abnahme durch einen nicht an der Bauausführung beteiligten und fachlich geeigneten Unternehmer** durchzuführen. Die Leitungen müssen noch sichtbar sein, damit nachvollzogen werden kann, ob diese richtig angeschlossen wurden. Es soll ausgeschlossen werden, dass Schmutzwasser in den Regenwasserkanal bzw. umgekehrt Regenwasser in den Schmutzwasserkanal eingeleitet wird. Die Abnahme ist durch den Unternehmer mit einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen.

Nach § 9 der Entwässerungssatzung (EWS) i. V. m § 60 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind Abwasseranlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an eine geordnete Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Neu erstellte oder im Wesentlichen geänderte im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Ableiten von Schmutzwasser (einschließlich zugehöriger Schächte) müssen vor Inbetriebnahme durch eine Druckprüfung mit Wasser oder mit Luft auf Dichtheit geprüft werden (siehe DIN EN 1610).

Wird ein Gebäude ohne Keller errichtet, so ist eine Vorprüfung der Leitungen unterhalb der Bodenplatte zu empfehlen. Ist erst einmal die Betonplatte erstellt und es wird eine Undichtigkeit festgestellt, kann der Aufwand für eine Sanierung sehr hoch sein. Grundsätzlich sollte auf solche unzugänglichen Leitungen unterhalb der Bodenplatte – wenn möglich – ganz verzichtet werden.

**Das Abnahmeprotokoll und die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung sind dem Tiefbauamt der Stadt Herzogenaurach innerhalb eines Monats nach Prüfung vorzulegen.**

## **Kontakt:**

Tiefbauamt der Stadt Herzogenaurach  
Wiesengrund 1, 91074 Herzogenaurach  
Herr Geinzer 0 91 32/9 01-612

Mail: [bauamt@herzogenaurach.de](mailto:bauamt@herzogenaurach.de)

Internet: [www.herzogenaurach.de](http://www.herzogenaurach.de)